

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom Baugenehmigung vom Aktenzeichen **Hinweis:**

Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens Errichtung Änderung Nutzungsänderung

--

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil	

3. Bauherr / Bauherrin / Bauherrenvertretung

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail			

4. Nutzungsaufnahme

Die Nutzung wird am <input type="text"/>	aufgenommen.
--	---------------------

5. Anlagen

<p>bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit - Formular 10.2,</p> <p>bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) - Formular 10.3,</p> <p>in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,</p> <p>bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,</p> <p>sonstige Anlagen:</p>
--

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung	

Hinweis:

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden.

(§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)